

BVGer E-961/2015 vom 28. Juni 2017

Bundesverwaltungsgericht, 2017-06-28, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-961_2015

FR: TAF E-961/2015 du 28 juin 2017

IT: TAF E-961/2015 del 28 giugno 2017

Regeste

Asyl (ohne Wegweisungsvollzug)

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde ist einzutreten (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG).

E. 2

Mit Beschwerde in Asylsachen kann die Verletzung von Bundesrecht (einschliesslich Missbrauch und Überschreiten des Ermessens) sowie die unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts gerügt werden (Art. 106 Abs. 1 AsylG).

E. 3.1

Gemäss Art. 2 Abs. 1 AsylG gewährt die Schweiz Flüchtlingen grundsätzlich Asyl. Flüchtlinge sind Personen, die in ihrem Heimatstaat oder im Land, in dem sie zuletzt wohnten, wegen ihrer Rasse, Religion, Nationalität, Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen ihrer politischen Anschauungen ernsthaften Nachteilen ausgesetzt sind oder begründete Furcht haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Als ernsthafte Nachteile gelten namentlich die Gefährdung des Leibes, des Lebens oder der Freiheit sowie Massnahmen, die einen unerträglichen psychischen Druck bewirken (Art. 3 AsylG).

E. 3.2

Wer um Asyl nachsucht, muss die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen. Diese ist glaubhaft gemacht, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält. Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Art. 7 AsylG).

E. 4.1

Die Vorinstanz begründet ihren Entscheid damit, der Beschwerdeführer habe im Auslandsverfahren und im nationalen Asylverfahren unterschiedliche Gründe für die Desertion aus dem Militärdienst angegeben. Er habe die Wochentage der angeblichen

Festnahme und Freilassung aus dem Gefängnis nicht nennen können. Die eingereichten Beweismittel belegten nur das Leisten des Militärdienstes und nicht den Gefängnisaufenthalt und die Desertion aus dem Militärdienst.

E. 4.2

Der Beschwerdeführer bringt vor, er habe sich im Zeitpunkt des Auslandasylgesuchs im Sudan befunden und sei an Malaria erkrankt gewesen. Er habe lediglich ein Telefongespräch mit seinem Bruder, der sich in der Schweiz aufgehalten habe, geführt. Anscheinend habe sein Bruder seine Ausführungen zum Grund der Desertion aus dem Militärdienst nicht richtig verstanden. Zudem habe eine Freundin dem Bruder beim Verfassen des Gesuchs auf Deutsch geholfen. Die Ausführungen im Auslandasylgesuch dürften ihm deshalb nicht entgegengehalten werden. Er habe die Daten betreffend des Vorfalls mit dem Verschwinden zweier Soldaten und seines Gefängnisaufenthalts genannt; dass er sich nicht an die Wochentage erinnern könne, sei entschuldbar. Die Haft habe er detailliert geschildert. Mangels eines offiziellen Verfahrens gegen ihn habe er keine militärstrafrechtlichen Unterlagen betreffend seine Inhaftierung einreichen können. Bei einer Rückkehr nach Eritrea erwarte ihn aufgrund der Desertion eine unverhältnismässig schwere, politisch motivierte Bestrafung.

E. 4.3

Dem Beschwerdeführer ist zuzugestehen, dass er aufgrund seiner Aussagen und eingereichten Beweismittel den geleisteten Militärdienst glaubhaft darlegen konnte. Die Vorinstanz hat dies denn auch nicht bestritten. Strittig ist seine Desertion aus dem Militärdienst. Der Beschwerdeführer hat keinerlei Beweismittel eingereicht, welche die Desertion belegen könnten; zur Beurteilung der Glaubhaftigkeit seiner Vorbringen kann daher einzig auf seine Aussagen abgestützt werden. Die Vorinstanz hat zu Recht festgestellt, dass seine angeführten Gründe für die Desertion widersprüchlich sind. Im Auslandgesuch gab er an, er sei zu spät aus dem Urlaub in den Militärdienst zurückgekehrt und deswegen inhaftiert worden. Nach vier Monaten sei ihm die Flucht aus dem Gefängnis gelungen. Anlässlich der Befragung und der Anhörung sagte er hingegen, er sei wegen Nachlässigkeit inhaftiert worden, da zwei seiner Untergebenen aus dem Militärdienst desertiert seien. Nach der Freilassung sei er zu seiner Einheit zurückgekehrt und später geflohen. Die Erklärung des Beschwerdeführers, er habe in gesundheitlich schlechtem Zustand einmal mit seinem Bruder telefoniert und dieser habe seine Ausführungen falsch verstanden, vermag nicht zu überzeugen. Der Widerspruch zwischen den Aussagen bezieht sich nicht auf einzelne Details der Desertion, sondern es werden zwei gänzlich verschiedene Gründe für die Desertion genannt. Es sollte zu erwarten sein, dass der Beschwerdeführer und sein Bruder sich bei einem Telefongespräch auch unter erschwerten Bedingungen zumindest über die Grundzüge der Desertion verständigen können, zumal sie dieselbe Muttersprache sprechen. Der Beschwerdeführer konnte somit nicht glaubhaft darlegen, ernsthaften Nachteilen im Sinne von Art. 3 AsylG ausgesetzt gewesen zu sein oder Anhaltspunkte für eine begründete Furcht zu haben, solchen Nachteilen ausgesetzt zu werden. Die Beschwerde ist folglich abzuweisen.

E. 5.1

Lehnt die Vorinstanz das Asylgesuch ab oder tritt sie nicht darauf ein, so verfügt sie in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz und ordnet den Vollzug an (Art. 44 AsylG).

E. 5.2

Die Vorinstanz hat in der angefochtenen Verfügung vom 14. Januar 2015 die vorläufige Aufnahme des Beschwerdeführers in der Schweiz angeordnet. Demnach erübrigen sich praxismässig Ausführungen zur Zulässigkeit, Zumutbarkeit und Möglichkeit des Wegweisungsvollzugs.

E. 6.1

Bei diesem Ausgang des Verfahrens wären die Kosten dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 63 Abs. 1 VwVG; Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). Mit Zwischenverfügung vom 26. Februar 2015 wurde indes das Gesuch um unentgeltliche Prozessführung und Beiordnung einer amtlichen Rechtsbeiständin gutgeheissen. Auf die Erhebung von Verfahrenskosten ist somit zu verzichten.

E. 6.2

Die Rechtsvertreterin hat eine Kostennote in der Höhe von Fr. 2'147.70 eingereicht. Aus der Honorarnote ist ersichtlich, dass ein Stundenansatz von Fr. 250.- berechnet wurde. Das Bundesverwaltungsgericht geht bei amtlicher Vertretung in der Regel von einem Stundenansatz von Fr. 200.- bis Fr. 220.- für Anwältinnen und Anwälte und Fr. 100.- bis Fr. 150.- für nichtanwaltliche Vertreterinnen und Vertreter aus (vgl. Art. 12 i.V.m. Art. 10 Abs. 2 VGKE). Da es sich bei der Rechtsvertreterin um eine nichtanwaltliche Vertreterin handelt, ist der Stundenansatz entsprechend zu kürzen. M^{Law} Angela Stettler ist demnach für ihre Bemühungen zu Lasten des Gerichts ein amtliches Honorar von Fr. 1'279.80 (inkl. Auslagen und Mehrwertsteuerzuschlag i.S.v. Art. 9 Abs. 1 Bst. c VGKE) auszurichten. (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.